

11. 1. Werden von § 79 Abf. 1 Satz 3 des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes von 30. Juni 1933 auch solche Leistungen betroffen, wegen deren ein Rückzahlungsanspruch bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat?

2. Unter welchen Voraussetzungen haben die nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 in den Ruhestand versetzten oder aus dem Dienst entlassenen Beamten Anspruch auf Ruhegeld?

3. Verstößt § 5 des Badischen Gesetzes vom 29. Januar 1934 zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gegen § 17 Abf. 2 des genannten Reichsgesetzes?

4. Zur Bemessung des Ruhegeldes der nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 entlassenen Landes- und Gemeindebeamten.

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befolgungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) — BVerfGE. — § 79 Abf. 1.

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) — BBG. — §§ 3, 4, 8, 17 Abs. 2. Dritte Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245) — 3. DurchfVo. — Nr. 1 zu § 8. Bad. Gesetz zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, vom 29. Januar 1934 (Bad. GuVBl. S. 20) — Bad. DurchfG. — § 5.

III. Zivilsenat. Urte. v. 15. Oktober 1935 i. S. Stadtgem. S. (Befl.)
w. P. (Rl.). III 306/34.

I. Landgericht Heidelberg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kläger war am 23. Oktober 1930 auf die Dauer von 9 Jahren zum Bürgermeister der verlagten (badischen) Stadtgemeinde gewählt worden. Nach § 1 des am 3. November 1930 zwischen ihm und der Stadtgemeinde abgeschlossenen Vertrags richtete sich seine Befolgung nach der jeweiligen Befolungsordnung des Badischen Staates mit der Maßgabe, daß er in Würdigung der schlechten Finanzlage der Stadtgemeinde in Gruppe A 3 b Stufe 7 eingereiht wurde. Gehaltsfürzungen, die seitens des Staates innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgten, seien, so war dort weiter bestimmt, durch die Einreihung in die Gruppe A 3 b Stufe 7 schon ausgeglichen. Außerdem erhielt der Kläger eine jährliche, nicht ruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung von 500 RM. Dafür flossen die Verwaltungsgebühren und die Vergütung, die ihm als Vorsitzendem des Verwaltungsrates der Sparkasse zustand, in die Stadtkasse. Im § 3 war vorgesehen, daß die Versorgungsrechte des Klägers im Falle der Dienstunfähigkeit, des Alters oder des Todes durch seine pflichtmäßige Versicherung bei der Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte zu ordnen seien, wobei die Zeit im Heeresdienst und im badischen Staatsdienst als planmäßiger Beamter in die Mitgliedschaft unentgeltlich eingerechnet würden. Im § 4 war weiter folgendes bestimmt:

Sollte Bürgermeister P. (Kläger) nach Ablauf seiner Amtszeit nicht wieder gewählt werden oder mit Zustimmung des Bürger-

ausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus dem Dienst ausscheiden, oder sollten ihm bei der Wiederwahl ungünstigere Bedingungen als feither angeboten werden und lehnt er infolgedessen die Wahl ab, so erhält er während des ersten folgenden Jahres gemäß § 30 Abs. 3 GG. (d. h. der Badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921, Bad. GuVoBl. 1922 S. 183) die letzte Jahresbesoldung im voraus, und vom zweiten Jahre an denjenigen Betrag als laufendes Ruhegehalt aus der Stadtkasse, den die Badische Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte auf Grund der §§ 14 flg. VG. (d. h. des Badischen Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 18. Juli 1923, Bad. GuVoBl. S. 267) im Versicherungsfalle bewilligen mußte, keinesfalls mehr als 40% der letzten Jahresbesoldung.

Am 14. Oktober 1933 wurde der Kläger auf Grund des § 4 BGG. entlassen, nachdem er bereits am 15. März 1933 beurlaubt worden war. Nach der Beurlaubung hatte die Beklagte ihm das Gehalt zunächst gekürzt; schließlich hatte sie die Gehaltszahlungen ganz eingestellt.

Mit der Klage beanspruchte der Kläger 1. Zahlung seines bis 1. Dezember 1933 rückständigen Gehalts unter Abzug der darauf von der Beklagten gezahlten Beträge, 2. für die Zeit vom 1. Dezember 1933 bis zum 31. Januar 1934 Fortzahlung des Gehalts in der bisherigen Höhe, 3. vom 1. Februar 1934 ab Zahlung eines monatlichen Ruhegehalts von 376,71 RM. Das Landgericht erkannte dem Kläger zunächst durch rechtskräftig gewordenes Teilurteil vom Klageanspruch 1 einen Teilbetrag von 1200 RM. und den Klageanspruch 2 in voller Höhe zu. Sodann verurteilte es durch Schlussurteil unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagte zur Zahlung von Monatsbeträgen, die je für Februar und März 1934, für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1934 und für die Zeit vom 1. November 1934 ab verschieden bemessen waren. Die Berufung der Beklagten gegen das Schlussurteil wurde zurückgewiesen; dagegen wurde die Beklagte auf die Berufung des Klägers zur Zahlung des bis 1. Dezember 1933 rückständigen Gehalts in der vollen vom Kläger in der Berufungsinstanz noch geltend gemachten Höhe von 3937,50 RM. abzüglich der bereits gezahlten und der durch das Teilurteil des Landgerichts zuerkannten Beträge, ferner für die Zeit vom 1. Fe-

bruar 1934 ab zur Zahlung eines monatlichen Ruhegeldes von 234,75 RM. verurteilt. Die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision des Klägers führten zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückweisung der Sache in die Vorinstanz.

Gründe:

... Nach den in der Revisionsinstanz gestellten Anträgen sind noch im Streit befangen:

1. der Anspruch des Klägers auf das bis zum 1. Dezember 1933 rückständige Gehalt in Gesamthöhe von 3937,50 RM. abzüglich insgesamt bezahlter 1433,82 RM. und der durch das Teilverteil zuerkannten 1200 RM., also noch in Höhe von 1303,68 RM.;

2. der Anspruch des Klägers auf Ruhegehalt seit dem 1. Februar 1934, und zwar für die Zeit bis zum 31. Oktober 1934 in Höhe von 375,85 RM. und von da ab in Höhe von 234,75 RM. monatlich.

I. Zur Revision der Beklagten:

1. Gegenüber dem Anspruch des Klägers auf das bis zum 1. September 1933 rückständige Gehalt hatte die Beklagte geltend gemacht, daß der Kläger auf Grund des Badischen Notgesetzes vom 9. Juli 1931 (Bad. GuVoBl. S. 247) verpflichtet gewesen sei, vom 1. August 1931 ab eine bei Zahlung der Dienstbezüge einzubehaltende Ausgleichsabgabe zu entrichten. Er habe es aber verstanden, durch Jttreführung der übrigen Gemeinderatsmitglieder die gesetzlichen Maßnahmen zu umgehen, so daß eine Entrichtung der Ausgleichsabgabe durch Abzug vom Gehalt unterblieben sei. Er sei infolgedessen verpflichtet, die hiernach in den Jahren 1931 und 1932 zuviel erhaltenen Gehaltsbeträge zurückzuzahlen. Mit dem Rückzahlungsanspruch werde aufgerechnet. — Der Kläger hatte bestritten, irgendwelche Beträge zuviel erhalten zu haben, insbesondere sich aber darauf berufen, daß die für die Erhebung der Ausgleichsabgabe in Betracht kommenden Bestimmungen des Art. II §§ 3ffg. des Notgesetzes als mit Art. 129 WeimVerf. nicht vereinbar rechtsungültig seien. — Das Berufungsgericht hat die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Bestimmungen auf sich beruhen lassen. Zu zwei weiteren von ihm hervorgehobenen Bedenken, daß nämlich der in Artikel II

§ 9 des Notgesetzes vorgeschriebene, nach § 10 mit der Klage beim Verwaltungsgerichtshof anfechtbare Bescheid dem Kläger bisher nicht zugegangen sei und daß ferner Fälligkeiten aus den Jahren 1931 und 1932 auf die Gehaltsbezüge vom Jahre 1933 angerechnet werden sollten, hat es ebenfalls keine endgültige Stellung genommen, weil es den in § 79 BRÄndG. ausgesprochenen Grundsatz, daß zuviel erhaltene Gehaltsbezüge nicht zurückzahlen seien, auch auf den vorliegenden Fall für anwendbar erachtet hat. Es hat hierzu erwogen, das Beamtenrechts-Änderungsgesetz bestimme in § 40 Abs. 2, daß die Gemeinden berechtigt und verpflichtet seien, die Bezüge ihrer Beamten herabzusetzen, soweit sie höher lägen als die Bezüge gleichzubewertender Landesbeamten, daß aber Rückzahlungen nicht stattzufinden hätten in den Fällen der §§ 40 bis 48 BRÄndG., soweit sie vor dem 1. Oktober 1933 lägen. Unter die zuletzt genannte Bestimmung falle auch die hier streitige Ausgleichsabgabe als Gehaltskürzung zum Zwecke des allgemeinen Ausgleichs innerhalb der Beamtenenschaft. Die Rückforderung unterbliebener Gehaltskürzung werde durch das Verbot des § 79 BRÄndG. ganz allgemein für die Zeit vor dem 1. Oktober 1933 ausgeschlossen, gleichviel, aus welchen Gründen die Kürzung unterblieben sei.

Diese Ausführungen, gegen welche sich die Revision richtet, sind nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung, soweit sie sich auf diesen Teil des Klageanspruchs bezieht, zu tragen. Aus dem unmittelbaren Zusammenhang von Satz 2 mit Satz 1 des § 79 Abs. 1 BRÄndG. ergibt sich, daß sich die Bestimmung, Rückzahlungen fänden nicht statt, nur auf solche Leistungen bezieht, die auf Grund der in Abs. 1 einzeln aufgeführten Vorschriften mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entfallen sind, während sie bereits geleistet waren. Ergänzend ist für die auf Grund der §§ 40 bis 48 BRÄndG. entfallenden Leistungen die besondere Vorschrift des Satz 3 in § 79 Abs. 1 getroffen, daß Rückzahlungen nicht stattfinden, soweit die Leistungen vor dem 1. Oktober 1933 liegen. Diese besondere Bestimmung erklärt sich daraus, daß § 48 BRÄndG. für die auf Grund der §§ 40 bis 47 das. vorzunehmende Herabsetzung der Bezüge den 1. Oktober 1933 als spätesten Termin festgesetzt hat. Immer aber muß es sich auch hier um Leistungen handeln, die auf Grund dieser besonderen Vorschriften entfallen. Keinesfalls werden von der Rückzahlungsbestimmung des § 79 Abs. 1 BRÄndG. solche Leistungen

getroffen, für die bereits vor dem Inkrafttreten des Beamtenrechtsänderungsgesetzes ein Rückzahlungsanspruch bestand. Daß dies der Sinn der Bestimmung des § 79 Abs. 1 ist, wird durch Nr. V der Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Durchführung des Kapitels XII des BRÄndG. vom 4. Januar 1934 (RVesBl. S. 5) noch ausdrücklich klargestellt. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um die Rückzahlung von Leistungen, die nach der Auffassung der Beklagten nicht erst auf Grund der Bestimmungen der §§ 40 bis 48 BRÄndG. entfallen sind, wegen deren ein Rückzahlungsanspruch vielmehr bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben soll. Die Revision ist daher insoweit begründet.

2. Das Berufungsgericht hat durch das angefochtene Urteil dem Kläger einen Ruhegehaltsanspruch seit dem 1. Februar 1934 in Höhe von 234,75 RM. monatlich zuerkannt. Es ist von § 4 BBG. ausgegangen, wonach der auf Grund dieser Bestimmungen entlassene Beamte nach Ablauf von drei Monaten seit der Entlassung drei Viertel des Ruhegelbes erhält, und von § 8 das., wonach Voraussetzung für diesen Ruhegehaltsanspruch überhaupt ist, daß der Beamte mindestens eine zehnjährige Dienstzeit vollendet hat. Der Berechnung der zehnjährigen Dienstzeit hat es § 2 Bad. DurchfG. zugrunde gelegt, welche Bestimmung nach § 5 Abs. 2 das. auf die auf Grund des § 4 BBG. entlassenen Gemeindebeamten sinngemäß Anwendung findet, und hat hiernach eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 34 Jahren 11 Monaten und 3 Tagen angenommen. Für die Höhe des Ruhegelbes ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß nach § 5 Bad. DurchfGes. Bürgermeister, die nach § 4 BBG. entlassen werden, Anspruch auf Ruhegehalt nur in dem Umfange haben, in dem ihnen im Zeitpunkt der Entlassung nach § 27 der Badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 oder einer auf Grund dieser Vorschrift abgeschlossenen Vereinbarung für den Fall der Nichtwiederwahl ein solcher Anspruch zustände. Es hat nicht verkannt, daß der danach für den Umfang des Ruhegehalts maßgebende Dienstvertrag der Parteien in § 4 die Ansprüche des Klägers nur für die drei Fälle der Nichtwiederwahl nach Ablauf der Amtszeit, des Ausscheidens aus dem Dienst mit Zustimmung des Bürgerausschusses und der Ablehnung der Wiederwahl wegen ungünstigerer Bedingungen regelt, keiner dieser drei Fälle aber

auf die Entlassung nach § 4 BBG. zutreffe. Gleichwohl habe, so hat es angenommen, auch für diesen letzten Fall der § 4 des Dienstvertrags nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 5 Bad. DurchfG. bei der Feststellung des Betrags des Ruhegeldes Anwendung zu finden. Das könne jedoch nach § 17 Abs. 2 BBG. nur im Rahmen der Reichsvorschriften geschehen; soweit der Dienstvertrag über diesen Rahmen hinausgehende Ansprüche gewähre, seien sie auf dieses Maß zu beschränken. Danach könnte der Kläger zwar für die drei ersten Monate nach der Entlassung seine vollen bisherigen Bezüge beanspruchen; nach diesem Zeitpunkt ständen ihm aber nur drei Viertel seines auf 40% seiner letzten Jahresbesoldung festgesetzten Ruhegeldes zu. Diese drei Viertel betragen rechnerisch unbestritten 234,75 RM. monatlich.

Die Revision macht demgegenüber in erster Reihe geltend, daß das Bestehen eines Ruhegeldanspruchs überhaupt zu verneinen sei. Sie verweist auf Nr. 1 zu § 8 der 3. DurchfBo., wonach Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegeldes ist, daß nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften Ruhegeld an sich zuständig ist oder gewährt werden kann, und führt aus, keiner der drei Fälle, in denen (auf Grund des § 27 der Badischen Gemeindeordnung) § 4 des Dienstvertrags ein Ruhegehalt für den Kläger vorsehe, treffe auf die Entlassung nach § 4 BBG. zu. Wenn auch aus den bestehenden allgemeinen Vorschriften naturgemäß nicht etwa die Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit als Voraussetzung für die Ruhegeldgewährung nach §§ 4, 8 BBG. zu übernehmen sei, so doch die sonstigen Voraussetzungen, also hier mindestens der Ablauf der (neunjährigen) Amtszeit im ersten und dritten Falle und die Zustimmung des Bürgerausschusses vor Ablauf der Amtszeit im zweiten Falle. An jeder dieser Voraussetzungen fehle es hier. Die vom Berufungsgericht über die Nr. 1 zu § 8 der 3. DurchfBo. hinaus (irreversibel) ausgelegte Vorschrift des § 5 Bad. DurchfG. könne daran nichts ändern. Denn nach Nr. 2 zu § 17 der 3. DurchfBo. dürften ergänzende Vorschriften der Länder nicht günstiger sein als die entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften.

Der Revisionsangriff ist unbegründet.

Die vermögensrechtlichen Ansprüche der auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 1 BBG. aus dem Dienst entlassenen Beamten regelt Abs. 1 in Satz 2 und 3 folgendermaßen:

Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen. Von dieser Zeit an erhalten sie drei Viertel des Ruhegeldes (§ 8) und entsprechende Hinterbliebenenversorgung.

Dazu bestimmt § 8 Satz 1 BBG.:

Den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten wird ein Ruhegeld nicht gewährt, wenn sie nicht mindestens eine zehnjährige Dienstzeit vollendet haben.

Nr. 1 zu § 8 der 3. DurchfVo. erläutert das dahin:

Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegeldes ist, daß nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften Ruhegeld an sich zuständig ist oder gewährt werden kann.

Auf diese letzte Bestimmung beruft sich die Beklagte, indem sie geltend macht, da keine der Voraussetzungen, unter denen § 4 des Dienstvertrags ein Ruhegehalt für den Kläger vorsehe, erfüllt sei, so stehe ihm ein Ruhegeld überhaupt nicht zu. Sie verkennt jedoch damit die Bedeutung der Bestimmung.

Sollte man die eben erwähnte Nr. 1 zu § 8 der 3. DurchfVo. dahin verstehen, daß ein nach § 4 BBG. entlassener (oder nach § 3 das in den Ruhestand versetzter) Beamter nur dann Ruhegeld erhalte, wenn er die nach den allgemeinen Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen für den Erwerb eines Ruhegeldanspruchs erfülle, so würde die Gewährung eines Ruhegeldes an Beamte, die auf Grund der §§ 3 und 4 BBG. ausscheiden müssen, kaum je in Betracht kommen. Denn nach dem Beamtenrecht des Reichs und der Länder erhalten Beamte regelmäßig nur dann Ruhegehalt, wenn sie wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichung der Altersgrenze den Dienst verlassen. Die nach §§ 3, 4 BBG. in den Ruhestand versetzten Beamten erfüllen aber keine von beiden Voraussetzungen. Denn sie müssen den Dienst nicht aus einem dieser Gründe, sondern deshalb aufgeben, weil sie nichtarischer Abstammung sind (§ 3) oder weil ihnen die von den Beamten des nationalen Staates zu fordernde politische Zuverlässigkeit fehlt (§ 4). Nach den allgemeinen Vorschriften stände ihnen also kein Ruhegeld zu. § 8 BBG. wäre infolgedessen im wesentlichen gegenstandslos, während er gerade — im Gegensatz zur Auffassung der Revision, die in ihm eine Vorschrift rein verneinender Bedeutung erblickt — in Verbindung mit den §§ 3 und 4 bezweckt, den in diesen beiden Bestimmungen bezeichneten

Beamten eine Versorgung zu gewähren, falls sie wenigstens 10 Jahre im öffentlichen Dienst gestanden haben.

Die Worte „an sich“ in der Nr. 1 zu § 8 der 3. DurchfVo. stellen aber auch klar, was Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegeldes an die auf Grund der §§ 3 und 4 BBG. entlassenen Beamten ist. Danach ist nicht erforderlich, daß im Einzelfall im Zeitpunkt der Entlassung des Beamten alle diejenigen Voraussetzungen erfüllt sind, an die sonst für ihn nach den allgemeinen Vorschriften die Entstehung des Ruhegeldanspruchs in diesem Zeitpunkt geknüpft sein würde. Es genügt vielmehr, daß er sie hätte erfüllen können, wenn er weiter im Dienst verblieben wäre. Er muß eine Stelle bekleidet haben, die mit Ruhegehaltberechtigung oder der Möglichkeit einer Ruhegehaltsgewährung ausgestattet war. Die Bedeutung von Nr. 1 zu § 8 der 3. DurchfVo. liegt also in der Klarstellung, daß Beamte, deren Dienststellen überhaupt nicht mit Ruhegehaltberechtigung oder mit der Möglichkeit einer Ruhegehaltsgewährung verbunden sind, auch auf Grund der §§ 3, 4 in Verbindung mit § 8 BBG. kein Ruhegeld beanspruchen können, selbst wenn sie eine zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt haben. Ein Beispiel hierfür bilden die preussischen Notare. Ihre Bezüge bestehen in den Gebühren, die ihnen die Beteiligten zahlen. Vom Preussischen Staat erhalten sie weder Gehalt noch Versorgung. Preussische Notare können also auch dann kein Ruhegehalt fordern, wenn sie nach mehr als zehnjähriger Dienstzeit auf Grund der §§ 3, 4 BBG. ihr Amt verlieren.

Dieselbe Auslegung der Nr. 1 zu § 8 der 3. DurchfVo. liegt, wie noch bemerkt werden mag, der für Preußen erlassenen Dritten Ausführungsvorschrift zum BBG. vom 15. Juni 1933 (Pr. GE. S. 202) unter Nr. 24 zugrunde.

Die vorstehenden Erörterungen gehen in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht davon aus, daß Nr. 1 zu § 8 der 3. DurchfVo. auch für die Gemeindebeamten gilt. Bedenken hiergegen könnten daraus entnommen werden, daß, während Nr. 2 das Bestimmungen über die Ermittlung der zehnjährigen Dienstzeit des § 8 Satz 1 BBG. für die Reichsbeamten gibt und es in Nr. 3 Satz 1 heißt: „Nr. 1 und 2 gelten entsprechend für die Beamten der Länder“, in der von den Gemeindebeamten handelnden Nr. 4 eine der Nr. 3 Satz 1 entsprechende Ausdehnungsbestimmung fehlt. Gegen die Auf-

fassung, daß hiernach Nr. 1 für die Gemeindebeamten keine Geltung habe, spricht indessen einmal der uneingeschränkte Wortlaut der Nr. 1, der keine besonderen Beamtengruppen nennt und deshalb auf alle bezogen werden muß. Auch sachlich verträgt der dort ausgesprochene Grundsatz keine Beschränkung. Er enthält eine Klarstellung des § 8 BBG., die für alle Beamten gelten muß. Deshalb ist die nochmalige Hervorhebung von Nr. 1 in der die Landesbeamten betreffenden Nr. 3 als sachlich bedeutungslos anzusehen. Sie bezweckt ersichtlich nur eine Verdeutlichung und läßt weitere Rückschlüsse nicht zu. Dabei mag noch bemerkt werden, daß es nur dem Kläger, nicht der Beklagten zugute käme, also der Revision insoweit keinesfalls zum Erfolge verhelfen könnte, wenn Nr. 1 für die Gemeindebeamten nicht gälte.

Daß die beiden hiernach notwendigen Voraussetzungen für den Ruhegeldanspruch — Ruhegeldberechtigung an sich und mindestens zehnjährige Dienstzeit — vorliegen, hat das Berufungsgericht an Hand der landesgesetzlichen Vorschriften (§§ 2 und 5 Bad. DurchfG.) bejaht. Insoweit ist eine Nachprüfung in der Revisionsinstanz nach § 549 Abs. 1, § 562 ZPO. ausgeschlossen. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich aber auch weiter, daß diese landesgesetzlichen Vorschriften über den durch die Bestimmung in Nr. 2 zu § 17 der 3. DurchfVo. gezogenen Rahmen nicht hinausgehen. Die durch die reichsgesetzlichen Vorschriften getroffene Ruhegehaltsregelung für die auf Grund der §§ 3, 4 BBG. entlassenen Beamten bedurfte mit Rücksicht auf § 27 Abs. 2 der Badischen Gemeindeordnung, der für die Bürgermeister von Gemeinden, die — wie die Beklagte — nicht Städte im Sinne der Gemeindeordnung sind, Ruhegelber verschiedenen Umfangs vorsieht, entsprechend § 17 Abs. 2 BBG. ergänzender Vorschriften durch die Landesregierung, wonach für den dem entlassenen Beamten auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften zustehenden Anspruch auf Ruhegeld dessen Höhe zu bemessen sei. Eine solche ergänzende Vorschrift ist durch den § 5 Abs. 1 Bad. DurchfG. getroffen, indem dort nach der dieser Vorschrift vom Berufungsgericht gegebenen, in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfenden Auslegung bestimmt ist, daß ein Fall solcher Entlassung bei der Feststellung des Betrags des Ruhegeldes einem Falle der Nichtwiederwahl gleich zu erachten sei. Daß damit die Landesregierung die ihr durch § 17 Abs. 2 BBG. (Nr. 2 zu § 17

der 3. DurchfVo.) eingeräumte Befugnis überschritten hätte, ist nicht ersichtlich.

Wenn die Revision weiter gerügt hat, es sei vom Berufungsgericht verkannt, daß § 26 Abs. 2 der Badischen Gemeindeordnung dem Bürgermeister nur einen Versicherungsanspruch nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte gewähre und daß dem auch § 3 des Dienstvertrags entspreche, so ergibt sich aus dem Zusammenhang der Urteilsbegründung, daß der Berufungsrichter in Auslegung der irreversiblen landesgesetzlichen Vorschriften jedenfalls angenommen hat, daß es sich auch insoweit um einen beamtenrechtlichen Ruhegehaltsanspruch handle.

Ist hiernach die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Anspruch des Klägers auf Ruhegehalt für die Zeit nach dem 1. Februar 1934 dem Grunde nach berechtigt sei, von Rechtsirrtum nicht beeinflusst, so muß andererseits die Revision als berechtigt anerkannt werden, soweit sie die Höhe des vom Berufungsgericht mit 234,75 RM. monatlich angenommenen Ruhegeldes beanstandet. . . (Wird näher ausgeführt.)

II. Zur Anschlußrevision des Klägers.

Diese bemängelt, daß das Berufungsgericht für die Zeit vom 1. Februar bis zum 30. November 1934 nur 234,75 RM. = 40% des Monatsbetrags der letzten Jahresbesoldung zuerkannt habe, während ihm für diese Zeit drei Viertel seines vollen Gehaltes = 375,85 RM. monatlich zugestanden hätten. . . Sie geht bei ihren Ausführungen hierzu allerdings insofern von einer rechtsirrigen Auffassung aus, als sie annimmt, daß durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und die reichsgesetzlichen Durchführungsvorschriften dazu auch über die Bemessung des Ruhegeldes irgendeine Regelung getroffen worden sei. Das ist nicht der Fall; insbesondere gibt, wie schon aus den früheren Darlegungen erhellt, Nr. 1 zu § 8 der 3. DurchfVo. keine für die Bemessung des Ruhegeldes in Betracht kommende Bestimmung. Die reichsgesetzliche Regelung enthält sich vielmehr, abgesehen von den Bestimmungen über das Mindestmaß der Dienstzeit (§ 8 BBG.) und die Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit (§ 9 BBG.), sowie abgesehen von der im § 4 BBG. enthaltenen Beschränkung des Anspruchs auf drei Viertel des Ruhegeldes, jeder Bestimmung über die Bemessung des Ruhegeldes, über-

läßt diese vielmehr, soweit Reichsbeamte in Betracht kommen, den sonstigen reichsgesetzlichen, im übrigen den landesgesetzlichen Bestimmungen. Nach dem hiernach anzuwendenden und, wie bereits ausgeführt ist, sich im Rahmen der reichsgesetzlichen Bestimmungen haltenden § 5 Abs. 1 Bad. DurchfG. ist, und davon ist auch das Berufungsgericht grundsätzlich ausgegangen, der Bemessung des Ruhegehalts die in dem § 4 des Dienstvertrags für den Fall der Nichtwiederwahl des Klägers getroffene Vereinbarung zugrunde zu legen. Nun hatte aber der Kläger nach dieser Vertragsbestimmung Anspruch noch ein Jahr lang auf das volle Gehalt und erst vom zweiten Jahre ab nur auf 40%. Gleichwohl hat das Berufungsgericht auch für die letzten 9 Monate des ersten Jahres nur $\frac{3}{4}$ von 40% der letzten Jahresbesoldung zugebilligt oder wenigstens zubilligen wollen, weil es angenommen hat, die Bestimmung gewähre, indem sie dem Kläger für das erste Jahr noch das volle Gehalt zubillige, einen über den Rahmen der Reichsvorschriften hinausgehenden Anspruch. Es entnimmt dies zu Unrecht dem § 4 BBG., wonach für die ersten drei Monate nach der Entlassung der Beamte sein volles Gehalt behält und von da ab drei Viertel des Ruhegeldes zu beanspruchen hat. Denn damit ist keineswegs ausgeschlossen, daß, wenn der Beamte nach einer im Rahmen der Landesgesetze getroffenen Vereinbarung für eine gewisse Zeit nach der Entlassung noch Anspruch auf sein volles Gehalt als Ruhegeld behält, dieses auch den nach § 4 BBG. zu berechnenden drei Vierteln des Ruhegeldes zugrunde zu legen ist. Es hängt also von dem Inhalt der Vereinbarung und ihrer Auslegung ab, ob der Kläger im vorliegenden Falle das volle Gehalt, das nach der getroffenen Vereinbarung im Falle der Nichtwiederwahl noch ein Jahr lang zu zahlen war, als Ruhegeld zu beanspruchen hatte. War das der Fall, so hatte der Kläger gemäß § 4 BBG. auch für den 4. bis 12. Monat nach der Entlassung noch Anspruch auf drei Viertel dieses dem vollen Gehalt gleichkommenden Ruhegeldes. Die Anschlußrevision ist daher begründet, wenn sie geltend macht, das Berufungsgericht habe aus einem nicht zutreffenden Grunde den Betrag des Ruhegeldes auch für die Monate Februar bis November 1934 auf 234,75 RM. beschränkt. . .